

Erleichterung bei den Arbeitsaufzeichnungen

Welche Erleichterungen gibt es seit 1 Jänner 2015 bei den Arbeitszeitaufzeichnungen?

Beispiele:

- Es sind keine separaten Aufzeichnungen bei schriftlich festgehaltenen fixen Arbeitszeiten zu führen. Es genügt, wenn Sie einmal im Monat das Einhalten der fixen Arbeitszeiteinteilung bestätigen.
- Das Melden von Schichtarbeit und Kurzpausen an das Arbeitsinspektorat entfällt.
- Erleichterungen gibt es auch bei den Aufzeichnungen von Ruhepausen für Betriebe ohne Betriebsrat.

Welche Aufzeichnungen sind von Dienstgeber/innen weiterhin zu führen?

- Führen Sie für jede/n Arbeitnehmer/in ein eigenes Lohnkonto. Dies gilt auch für
 - beschränkt Steuerpflichtige,
 - geringfügig Beschäftigte
 - und lediglich vorübergehend beschäftigte Mitarbeiter/innen.
- Bewahren Sie mit dem Lohnkonto auch die zugehörigen Unterlagen auf, wie zum Beispiel
 - die Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages
 - und den Ausdruck des Pendlerrechners.

Welche Unterlagen sind sonst noch aufzubewahren?

- Dienstverträge und Dienstzettel,
- Lehrverträge,
- Betriebsvereinbarungen,
- Reisekostenaufzeichnungen, Fahrtenbücher,
- Urlaubs- und Krankenstandsaufzeichnungen,
- Berichte der letzten Betriebsprüfung,
- branchenspezifische Unterlagen (z. B. Abrechnungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK).